

Beichtvater (auch: Beichtiger)

Spender des → Bußsakraments. Nur ein vom Bischof mit einer Beichtvollmacht ausgestatteter Priester kann nach Entgegennahme der → Beichte die → Absolution gültig erteilen, die er in kirchenrechtlich geregelten Ausnahmen auch verweigern kann. In Todesgefahr ist jeder Priester zu diesem Dienst bevollmächtigt und verpflichtet. In der evang. Kirche kann die Beichte vor jedem Christen abgelegt werden; berufener B. ist aber der ordinierte Pfarrer. Der B. muß (auch nach dem Tod des Beichtenden) das Beichtgeheimnis absolut wahren, dabei ist er durch kirchl. Recht uneingeschränkt, durch staatliches weitgehend geschützt. T

→ Absolution, → Beichte

Lit.: Ruf, N., Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg i.Br. 1983; Evangelisches Kirchenlexikon, Bd. I. Göttingen ³1986.